

Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV)¹

Vom 4. Juni 2004

(Abl. EKD 2004 S. 529)

Aufgrund des § 52 a des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004, ABl. EKD S. 7) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrates	§ 18	Wahlverfahren
§ 1 Anwendungsbereich	§ 19	Bestellung des Wahlvorstandes
§ 2 Errichtung von Werkstatträten	§ 20	Aufgaben des Wahlvorstandes
§ 3 Gesamtwerkstattrat	§ 21	Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
§ 4 Zahl der Mitglieder des Werkstattrates	§ 22	Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
§ 5 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrates	§ 23	Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
§ 6 Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates	§ 24	Wahlausschreiben
§ 7 Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates	§ 25	Wahlvorschläge
§ 8 Fälle der Mitbestimmung des Werkstattrates	§ 26	Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen
§ 9 Mitwirkungsrechte des Werkstattrates	Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl	
§ 10 Fälle der Mitwirkung des Werkstattrates	§ 27	Stimmabgabe
§ 11 Vermittlungsstelle	§ 28	Wahlvorgang
§ 12 Unterrichtsrecht des Werkstattrates	§ 29	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 13 Zusammenarbeit	§ 30	Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
§ 14 Werkstattversammlung	§ 31	Bekanntmachung der Gewählten
Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrates	§ 32	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Zeitpunkt der Wahlen	§ 33	Wahlanfechtung
§ 15 Wahlberechtigung	§ 34	Wahlschutz und Wahlkosten
§ 16 Wählbarkeit	Abschnitt 3 Amtszeit des Werkstattrates	
§ 17 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat	§ 35	Amtszeit des Werkstattrates
Unterabschnitt 2 Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl	§ 36	Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat, Ersatzmitglieder
	Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstattrates	
	§ 37	Vorsitz des Werkstattrates

¹ Reaktioneller Hinweis: Diese Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung ist durch die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung vom 19. Mai 2017 (Abl. EKD 2017 S. 166) außer Kraft getreten.

§ 38	Einberufung der Sitzungen
§ 39	Sitzungen des Werkstatttrates
§ 40	Beschlüsse des Werkstatttrates
§ 41	Sitzungsniederschrift
§ 42	Geschäftsordnung
§ 43	Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrates
§ 44	Freistellung
§ 45	Sprechstunden
§ 46	Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstatttrates

§ 47	Vertrauensperson
§ 48	Schweigepflicht

Abschnitt 5 Zuständigkeit für Streitigkeiten und Schlussvorschriften

§ 49	Zuständigkeit für Streitigkeiten
§ 50	Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstattträte
§ 51	In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstatttrates

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wiederauf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen oder vergleichbarer sonstiger Beschäftigungsstätten als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses (§ 138 Abs. 1 des SGB IX) beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), bestimmt sich die Beteiligung durch Werkstattträte in Werkstattangelegenheiten auf der Grundlage des § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen im Einzelnen nach den folgenden Regelungen.

(2) 1Diese Verordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Ev. Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie. 2Einrichtungen der Diakonie sind das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke und Einrichtungen. 3Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Ev. Kirche können diese Verordnung aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Errichtung von Werkstattträten

(1) Ein Werkstatttrat wird in anerkannten Werkstätten gem. § 142 SGB IX und in Betriebsstätten gewählt, die

- eine eigene Organisation und Leitung haben oder
- räumlich weit entfernt von der Werkstatt sind oder
- in denen ein eigenständiger besonderer Personenkreis

betreut wird.

(2) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3

Gesamtwerkstatttrat

(1) 1Bestehen bei einem Werkstattträger mehrere Werkstattträte, ist auf Antrag wenigstens der Hälfte dieser Werkstattträte ein Gesamtwerkstatttrat zu bilden. 2Betreibt ein Werkstattträger mehrere anerkannte Werkstätten, so wird ein Gesamtwerkstatttrat aus den Werkstattträten dieser Werkstätten und Betriebsstätten gebildet.

(2) 1In den Gesamtwerkstatttrat wird je ein Mitglied aller beteiligten Werkstattträte entsandt. 2Die Zahl der Mitglieder des Gesamtwerkstatttrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Werkstattträten und dem Werkstattträger geregelt werden. 3In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gesamtwerkstatttrates getroffen werden.

(3) 1Zur ersten Sitzung des Gesamtwerkstatttrates lädt der Werkstatttrat der Werkstatt mit der größten Zahl der Wahlberechtigten ein. 2Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieses Werkstatttrates leitet die Sitzung, bis der Gesamtwerkstatttrat über den Vorsitz entschieden hat.

(4) 1Der Gesamtwerkstatttrat ist zuständig für die Aufgaben des Werkstatttrates, soweit sie behinderte Menschen aus mehreren oder allen Werkstätten oder Betriebsstätten gem. § 2 Abs. 1 betreffen. 2Darüber hinaus übernimmt der Gesamtwerkstatttrat die Aufgaben eines Werkstatttrates, wenn vorübergehend ein Werkstatttrat oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(5) Die §§ 5 bis 13, 36 bis 42 sowie § 45 gelten für den Gesamtwerkstatttrat sinngemäß.

§ 4

Zahl der Mitglieder des Werkstatttrates

(1) 1Der Werkstatttrat besteht in Werkstätten und Betriebsstätten mit bis zu 60 Beschäftigten aus 1 Person

61–200 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern

201–400 Beschäftigten aus 5 Mitgliedern

401–600 Beschäftigten aus 7 Mitgliedern.

2 Eine höhere Anzahl von Mitgliedern des Werkstattrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt festgelegt werden.

(2) In Werkstätten mit über 600 Beschäftigten ist eine Vereinbarung zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt über die Anzahl der Werkstattträte anzustreben.

(3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

(4) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder des Werkstattrates.

§ 5

Allgemeine Aufgaben des Werkstattrates

(1) 1 Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte und
 - c) die Werkstattverträgevon der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb, der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und – falls sie berechtigt erscheinen – durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

2Dabei hat der Werkstattrat vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) 1Werden in Abs. 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrates an der Erörterung teil. 2Es gilt § 48 Abs. 1 soweit das Mitglied des Werkstattrates nicht von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 6

Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates

(1) 1Werkstattrat und Werkstatt sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. 2Der Werkstattrat wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung und der Mitwirkung beteiligt.

(2) 1Soweit Angelegenheiten der §§ 8 und 10 nur einheitlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. 2Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzuzuziehen.

§ 7

Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates

(1) 1Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Werkstattrates unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Werkstattrates vorliegt oder durch das Kirchengengericht gem. § 57 MVG.EKD nach Durchführung eines Verfahrens von der Vermittlungsstelle (§ 11) ersetzt worden ist. 2Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn der Werkstattrat nicht beteiligt worden ist.

(2) 1Die Werkstatt unterrichtet den Werkstattrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. 2Auf Verlangen des Werkstattrates ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihm zu erörtern. 3Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzuzuziehen.

(3) ¹Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Werkstatttrat nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. ²Die Werkstatt kann die Frist in dringenden Fällen angemessen abkürzen oder verlängern. ³Der Werkstatttrat hat die Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Werkstatt schriftlich zu begründen.

(4) ¹Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Werkstatt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Vermittlungsstelle gem. § 11 anrufen. ²Findet der Einigungsvorschlag nicht die Zustimmung der Werkstatt oder des Werkstatttrates, kann die Werkstatt das Kirchengericht (§ 49) anrufen. ³Die Werkstatt kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. ⁴Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. ⁵Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 8

Fälle der Mitbestimmung des Werkstatttrates

Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

- a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten, einschließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung,
- b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, der Pausen und der Zeiten für begleitende Maßnahmen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- d) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
- e) Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
- f) Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen,
- g) Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
- h) Fragen der Verpflegung,

- i) Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten.

§ 9

Mitwirkungsrechte des Werkstatttrates

- (1) ¹Die Werkstatt unterrichtet den Werkstatttrat in Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht hat, rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Er ist vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ³Werkstatttrat und Werkstatt haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. ⁴Lässt sich ein Einvernehmen nicht herbeiführen, so kann der Werkstatttrat bzw. die Werkstatt die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in Angelegenheiten, bei denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, bleiben unberührt.

§ 10

Fälle der Mitwirkung des Werkstatttrates

Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:

- a) Grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
- b) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- c) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen und Arbeitsumgebung,
- d) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- e) Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- f) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen,
- h) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt,
- i) Fragen der Regelung des Fahrdienstes,
- j) Fragen zu Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- k) Auf Wunsch der Betroffenen bei der dauerhaften Umsetzung von Beschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz.

§ 11

Vermittlungsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt in den Fällen der §§ 8 und 10 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstatttrates gegen die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(2) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstatttrat und von der Werkstatt benannt wird. ²Die vorsitzende Person wird von Werkstatttrat und Werkstatt gemeinsam benannt. ³Sie muss Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. ⁴Sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. ⁵Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.

(3) ¹Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Kalendertagen. ²Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. ⁴Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(4) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. ³Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 12

Unterrichtungsrecht des Werkstatttrates

(1) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a) einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erforderliche Anhörung der oder des Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.

(2) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals

(Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 13

Zusammenarbeit

(1) ¹Die Werkstatt, die zuständige Mitarbeitervertretung sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Vertretung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, sonstige Gremien und der Werkstattatrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstattatrat können hierbei die Unterstützung der in der Einrichtung vertretenen Behindertenverbände und der Verbände, denen die Werkstatt angehört sowie von einer Vertrauensperson (§ 47) in Anspruch nehmen.

(2) ¹Werkstatt und Werkstattatrat sollen regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 14

Werkstattversammlung

¹Der Werkstattatrat führt mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. ²Die nach § 31 MVG.EKD für Mitarbeiterversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. ³Der Werkstattatrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

Abschnitt 2

Wahl des Werkstattrates

Unterabschnitt 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Zeitpunkt der Wahlen

§ 15

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, soweit sie keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 2 MVG.EKD sind.

§ 16**Wählbarkeit**

1Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. 2Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet. 3Besteht die Werkstatt bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 17**Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat**

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.

(2) 1Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Wahl statt, so ist – unabhängig von der Amtszeit des Werkstattrates – in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. 2Ist ein Werkstatttrat am 30. November des Jahres der regelmäßigen Wahl des Werkstattrates noch nicht ein Jahr im Amt, so ist er nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(3) Außerhalb der allgemeinen Wahlzeit finden Wahlen zum Werkstatttrat statt, wenn:

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstatttratmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrates mit Erfolg angefochten worden ist,
4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.

Unterabschnitt 2**Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl****§ 18****Wahlverfahren**

Die Mitglieder des Werkstattrates werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

§ 19

Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörigen Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.
- (2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt oder die zuständige Mitarbeitervertretung lädt zu dieser Versammlung ein.

§ 20

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson sowie die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrates (§ 43). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrates abläuft.
- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 21

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

- ¹Der Wahlvorstand stellt jeweils eine Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren auf.
- ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls mit dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 22

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 23

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 24) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren einlegen.

(2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tage vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 24

Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 25 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 25

Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl. ⁵§ 6 Abs. 2 der Wahlordnung zum MVG.EKD gilt entsprechend.

§ 26

Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 24 Abs. 2).

Unterabschnitt 3

Durchführung der Wahl

§ 27

Stimmabgabe

- (1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber oder Bewerberinnen abgeben. ²Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrates gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden oder von der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 28

Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 20

Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) 1Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies einem Mitglied des Wahlvorstandes mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. 2Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. 3Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. 4Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) 1Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) 1Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. 2Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 30

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) 1Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattatrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. 2Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist sie angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 31

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrates endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlaus Schreiben bekannt (§ 24 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 32

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 33

Wahlanfechtung

(1) ¹Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Werkstatt bei dem zuständigen Kirchengericht (§ 49) schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. ²Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt das Kirchengericht fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

§ 34

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrates behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrates durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

Abschnitt 3

Amtszeit des Werkstatttrates

§ 35

Amtszeit des Werkstatttrates

(1) ¹Die Amtszeit des Werkstatttrates beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit des Werkstatttrates beginnt mit Bestandskraft der Wahl und endet in der Regel am 30. November. ³Der bisherige Werkstatttrat führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Werkstatttrat weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus.

(2) ¹In den Fällen des § 17 Abs. 3 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. ²In den Fällen des § 17 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 nimmt der Wahlvorstand die dem Werkstatttrat nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahr, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.

§ 36

Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat, Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstatttrat erlischt durch:

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Ausscheiden aus der Werkstatt,
- d) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- e) Verlust der Wählbarkeit.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines Mitglieds des Werkstatttrates, welches voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Geschäfte oder seines Amtes gehindert ist.

(3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahl. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4

Geschäftsführung des Werkstatttrates

§ 37

Vorsitz des Werkstatttrates

- (1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind, befugt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der bzw. die Vorsitzende durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten.
- (4) Soweit der Werkstatttrat nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten des Werkstatttrates beraten werden können.

§ 38

Einberufung der Sitzungen

- (1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand innerhalb einer Woche die Mitglieder des neu gewählten Werkstatttrates zur Vornahme der nach § 37 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Werkstatttrat über seinen Vorsitz entschieden hat.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende beraumt unter Festsetzung der Tagesordnung die weiteren Sitzungen des Werkstatttrates an und leitet diese. ²Die Mitglieder des Werkstatttrates sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt worden sind und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen wurde.

§ 39

Sitzungen des Werkstatttrates

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstatttrates finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstatttrat hat bei der Einberufung von Sitzungen die Arbeitsabläufe in der Werkstatt zu berücksichtigen. ³Die Werkstatt soll vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. ⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson gem. § 47, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für alle

Personen, die an den Sitzungen des Werkstatttrates teilnehmen, gilt die Schweigepflicht gem. § 48. ³Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 40

Beschlüsse des Werkstatttrates

- (1) ¹Der Werkstatttrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Zur Erlangung der Beschlussfähigkeit kann in Einzelfällen ein Ersatzmitglied gem. § 36 Abs. 2 an der Sitzung des Werkstatttrates teilnehmen. ³Für die Reihenfolge der Ersatzmitglieder gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.
- (2) ¹Der Werkstatttrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 41

Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über jede Sitzung des Werkstatttrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. ²Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Werkstatttrates oder einem weiteren Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (2) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die in ihrem Beisein verhandelt worden sind.

§ 42

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Werkstatttrat in einer schriftlich niedergelegten Geschäftsordnung regeln, die vom Werkstatttrat verabschiedet wurde.

§ 43

Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrates

- (1) ¹Die Mitglieder des Werkstatttrates üben ihr Amt ohne zusätzliche Vergütung aus. ²Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (2) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstatttrattätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

§ 44**Freistellung**

- (1) ¹In Werkstätten mit 201 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstatt-rates der oder die Vorsitzende des Werkstatt-rates und – wenn der Werkstatt-rat es verlangt – ein weiteres Mitglied des Werkstatt-rates freizustellen. ²Die Freistellung erfolgt höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. ³Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 und nach § 43 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.
- (3) ¹Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt § 43 entsprechend, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatt-rates erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatt-rates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt 10 Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Wahlberechtigte, die erstmals das Amt eines Mitglieds des Werkstatt-rates übernehmen, auf 20 Tage.
- (4) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 1 bis 3 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. ³Der Rechtsweg zum Kirchengericht gem. § 49 bleibt unberührt.

§ 45**Sprechstunden**

- (1) ¹Der Werkstatt-rat kann Sprechstunden während der Beschäftigungszeit einrichten. ²Ort und Zeit bestimmt er im Einvernehmen mit der Werkstatt.
- (2) ¹Versäumnis von Beschäftigungszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstatt-rates erforderlich ist, hat keine Minderung des Arbeitsentgeltes zur Folge. ²Diese Zeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

§ 46**Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstatt-rates**

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstatt-rates entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. § 44 entstehenden Kosten.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Werkstatt-rates hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, werkstatt-übliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 47

Vertrauensperson

¹Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ³Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. ⁴Für die Vertrauensperson gelten die §§ 43, 44 Abs. 3 und 46 Abs. 1 entsprechend.

§ 48

Schweigepflicht

(1) ¹Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat oder aus dem Beschäftigungsverhältnis. ⁴Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) ¹Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Werkstattrates und der Vertrauensperson. ²Sie entfällt auf Beschluss des Werkstattrates auch gegenüber der Werkstatt, gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

Abschnitt 5

Zuständigkeit für Streitigkeiten und Schlussvorschriften

§ 49

Zuständigkeit für Streitigkeiten

¹Zu abschließenden gerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte gem. §§ 56 ff. MVG.EKD anzurufen. ²Die Bestimmungen des XI. Abschnitts des MVG.EKD finden entsprechend Anwendung.

§ 50

Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstattträte

(1) Die ersten allgemeinen Wahlen im Geltungsbereich dieser Verordnung finden im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November 2005 statt.

(2) ¹Bestehende Werkstatträte bleiben, abweichend von § 17 Abs. 2, bis zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Wahlen gem. Abs. 1 im Amt. ²In allen anderen Werkstätten und Betriebsstätten sind nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung Neuwahlen durchzuführen.

§ 51

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.